

Grundsatz

Die Fremdfirmenrichtlinie der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG sowie der Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend gemeinsam Auftraggeber genannt) dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die einzelnen Hinweise und Verpflichtungen sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke, allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, behördliche Anordnungen, sowie innerbetriebliche Sicherheitsanweisungen müssen vom Auftragnehmer (AN) und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet und eingehalten werden. Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der vom Auftraggeber (AG) beauftragten Arbeiten eingesetzten Arbeitsverantwortlichen sind für die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

Der AN ist für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie gemäß weiterführender Rechtsvorschriften (u.a. Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung) für seine Mitarbeiter im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe verantwortlich. Gleiches gilt für eventuelle Subauftragnehmer. Bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren bei Arbeiten auf dem Gelände des AG bzw. in Betriebsstätten des AG kann der AN dabei vom AG unterstützt werden. Abzustimmen sind insbesondere die zu verwendenden Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Arbeitsverfahren, die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten, die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und die möglichen Wechselwirkungen mit benachbarten Firmen.

Ansprechpartner/ Koordinierung

Der für die Baustelle bestellte Baustellenkoordinator oder SiGeKo ist für die Koordinierung der Arbeiten in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verantwortlich.

Sofern keine Baustellenkoordination erforderlich ist, ist der durch den AG benannte Baubetreuer bzw. der vom AG benannte Verantwortliche der Ansprechpartner des AN.

Die Mitarbeiter des AN haben diesbezüglich den Anweisungen des SiGeKo bzw. des Verantwortlichen des AG Folge zu leisten.

Pflichten des Auftragnehmers

Einweisung/ Unterweisung zur Arbeitssicherheit

- Der Beauftragte des AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeitsaufnahme vom zuständigen Baubetreuer der Baumaßnahme des AG bzw. von einem verantwortlichen Vertreter des Anlagenbetreibers des AG über die Örtlichkeiten, die Anweisungen und Regelungen des AG, die Verhaltensweisen auf dem Betriebsgelände bzw. in der Betriebsstätte sowie hinsichtlich der Gefährdungen und Belastungen im Arbeitsbereich und der Maßnahmen zur Sicherung eines gefahrlosen Arbeitsablaufes einweisen zu lassen. Die Einweisung ist schriftlich mittels des Formblattes „Sicherheitsbelehrung/ Grund- bzw. Baustelleneinweisung/ Baustellenordnung zu dokumentieren.
- Der Beauftragte des AN unterweist daraufhin seine eigenen Mitarbeiter und stellt einen lückenlosen Informationsfluss sicher. Sollten für die Durchführung des Auftrages weitere Unternehmen (Nachauftragnehmer) beauftragt werden, ist der AN auch für die Organisation der Unterweisung deren Mitarbeiter verantwortlich. Kein Mitarbeiter, der nicht eindeutig und angemessen unterwiesen ist, darf seine Tätigkeit aufnehmen.
- Der AN stellt sicher, dass alle mit der Leistungserfüllung beauftragten Mitarbeiter und Subunternehmer diese Fremdfirmenrichtlinie kennen und einhalten.
- Sollten Mitarbeiter des AN oder des Nachauftragnehmers ohne ausreichende Deutschkenntnisse eingesetzt werden, muss jederzeit ein deutschsprachiger Mitarbeiter des AN vor Ort sein, der dem Verantwortlichen des AG vorher benannt wird. Die Inhalte der Sicherheitsbelehrung sind auch den Mitarbeitern ohne ausreichende Deutschkenntnisse vom AN zu vermitteln.
- Arbeiten in Sammelkanälen des AG erfordern die Unterweisung gemäß der Organisationsanweisung „Sammelkanalordnung“.
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen erfordern die Unterweisung gemäß der Organisationsanweisung „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ des AG.
- Bei der Verlegung von Versorgungswasserleitungen in Kollektor- und Gebäudegängen ist die Unterweisung gemäß Organisationsanweisung

„Verlegung von Versorgungswasserleitungen in Kollektor- und Gebäudergängen“ des AG erforderlich.

Verständigung - Arbeitsumfeld

- Der vom AN benannte Beauftragte und/oder Baukoordinator hat die Kontaktadressen und Rufnummern der am Bau Beteiligten, der vom Bau Betroffenen und der Notrufe sowie Einsatzstellen zu dokumentieren und bereitzuhalten.
- Der AN hat in Abstimmung mit dem AG, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeit, die von den Arbeiten möglicherweise beeinträchtigten Anlieger bzw. die zuständige Hausverwaltung sowie betroffene Dritte zu informieren und ggf. eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen rechtzeitig getroffen werden können.
- Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder mehrere selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten. Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Verhütung von mit den Arbeiten verbundenen Gefahren sind abzustimmen. Gemäß DGUV Vorschrift 1 bzw. Baustellenverordnung haben die Unternehmer, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, ein Koordinator zu bestimmen, welcher die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist er mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Personelle Anforderungen

- Der AN darf nur Mitarbeiter für die Durchführung der Arbeiten einsetzen, welche über die dafür erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, körperlichen und geistigen Voraussetzungen sowie die notwendigen Qualifikationen verfügen und unterwiesen wurden. Sind die Gültigkeiten der Qualifikationen von Mitarbeitern des AN während der Tätigkeit für den AG abgelaufen und werden nicht verlängert bzw. neu erbracht, darf der entsprechende Mitarbeiter nicht mehr mit Arbeiten gemäß der abgelaufenen Qualifikation für den AG beauftragt werden.
- Die für die Baumaßnahme oder Dienstleistung erforderlichen Qualifikationen des AN bzw. dessen Mitarbeiter ist der jeweiligen Bestellung, dem jeweiligen Auftrag bzw. dem Wertkontrakt zu entnehmen.
- Der AN hat gegenüber dem AG bereits vor Aufnahme der Tätigkeit die Nachweise über erforderliche Qualifikationen vorzulegen und Änderungen oder den Ablauf von Qualifikationen dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Auflagen aus der Genehmigungsplanung sind durch den AN zu beachten und umzusetzen.
- Für die Wertkontrakte (Verträge mit langen Laufzeiten) Tiefbau und Montage einschließlich der notwendigen Bereitschaftssysteme sowie die Wertkontrakte

zur Planung sind die Nachweise der Qualifikation der Mitarbeiter des AN bei jeder notwendig werdenden Aktualisierung/Verlängerung durch den AN eigenständig und ohne gesonderte Aufforderung an den AG zu übermitteln.

- Der AG behält sich vor, die Qualifikation der Mitarbeiter des AN im Einzelnen zu überprüfen.
- Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter entsprechend ihres Gesundheitszustandes eingesetzt werden (z. B. dürfen Träger von Herzschrittmachern nicht in der Nähe von starken elektromagnetischen Feldern beschäftigt werden).

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- In den Anlagen sowie auf dem Baustellen- bzw. Betriebsgelände des AG ist PSA gemäß Gefährdungsbeurteilung zu tragen. Es besteht generell Arbeitsschutzschuhtragepflicht (S3). Entsprechend der auszuführenden Tätigkeit sowie der einschlägigen arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften ist ggf. weitere PSA einzusetzen.
- Sämtliche erforderliche PSA hat der AN für seine Mitarbeiter bereitzustellen.
- Die Mitarbeiter des AN und Mitarbeiter eines möglichen Nachunternehmers haben die PSA bestimmungsgemäß zu tragen bzw. anzuwenden.

Gefährliche Arbeiten

- Gefährliche Arbeiten sind z. B. solche, bei denen sich eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.
- Die Erteilung der Erlaubnis für gefährliche Arbeiten auf dem Gelände des AG oder in Betriebsanlagen des AG (z. B.: Erlaubnisschein für die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten) ist über den verantwortlichen Baubetreuer der Baumaßnahme des AG bzw. über einen Verantwortlichen des AG zu regeln.
- Wenn gefährliche Arbeiten von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden müssen, sind die Forderungen lt. § 8 der DGUV Vorschrift 1 einzuhalten.
- Gefährliche Alleinarbeit ist möglichst zu vermeiden. Muss infolge besonderer Umstände doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt werden, so hat der AN gemäß § 8 (2) DGUV Vorschrift 1 über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Schweißerarbeiten

- Schweißerarbeiten dürfen nur gemäß den anerkannten Regeln der Technik, sowie den gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen durchgeführt werden.
- Schweißerarbeiten auf dem Gelände des AG oder in Betriebsanlagen des AG erfordern die Ausstellung eines Schweißerlaubnisscheines. Die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheins erfolgt in Abstimmung mit dem Baubetreuer/ dem Verantwortlichen des AG.

Freigaben/ Erlaubnisscheine/ Schalthandlungen/ Schieberhandlungen

- Das eigenmächtige Durchführen von Schalthandlungen/ Schieberhandlungen ist dem AN nicht gestattet. Zur Durchführung von Schalthandlungen/ Schieberhandlungen ist eine Abstimmung des AN mit dem AG zwingend erforderlich.
- Erforderliche Freigaben von Anlagen des AG sind über den verantwortlichen Baubetreuer der Baumaßnahme des AG bzw. über einen Verantwortlichen des AG zu regeln.
- Sollte in oder an technischen Betriebsstätten oder deren Teilen des AG gearbeitet werden, ist das Formular „Arbeitserlaubnis für Arbeiten an oder in der Nähe von technischen Anlagen“ auszufüllen.
- Die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Erlaubnisscheine (Befahrerlaubnisschein, Erlaubnisschein für die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten) sind durch den AN vom AG einzuholen.
- Schachtscheine und Aufgrabegenehmigungen sind auf der Baustelle durch den AN vorzuhalten.

Kennzeichnung und Absicherung/ Baustellensicherung

- Baustellen sind zu sichern, sodass weder die an der Baustelle Beschäftigten noch Dritte gefährdet werden.
- Es ist für eine ausreichende Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle zu sorgen.
- Vor allem Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Schächte, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend zu sichern.
- Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenbereich sind entsprechend der geltenden Vorschriften (RSA, ZTV-SA und MVAS) durch den AN vorzubereiten, auszuführen und zu kontrollieren.
- Sicherungseinrichtungen, z. B. Absperrungen, Beschilderungen, Beleuchtungen, Verbau von Gruben und Gräben, dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellensicherung ist unabhängig von einer Arbeitsunterbrechung weiter zu unterhalten.
- Die Sicherung der Baustelle, die Verkehrssicherung sowie die laufende Überwachung der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen, liegt in der Verantwortung der für die Baumaßnahme zuständigen AN.

- Der AN hat die Verkehrssicherungspflicht sowie insbesondere die Verantwortung aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern, Mitarbeitern des AG und dritten Personen, die durch die Tätigkeit des AN beeinflusst bzw. gefährdet werden können, wahrzunehmen.
- Vorschriften und Auflagen der StVO, der RSA, der Behörden, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften zur Absicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im öffentlichen Verkehrsraum sind zu berücksichtigen.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder sind zu beachten. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Soweit vom AG, der Polizei oder sonstigen zuständigen Kontrollorganen Mängel an der Absperrung, der Beleuchtung oder der Beschilderung festgestellt werden, hat der AN diese unverzüglich zu beseitigen.
- Nach dem täglichen Arbeitsende sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass keine Unfallgefahr besteht. Die Abdeckungen von Baugruben und Kanälen sind trittsicher und nicht verschiebbar zu errichten bzw. es sind entsprechende Geländer/ Absturzsicherungen anzubringen. Kabel, Leitungen und Schläuche, die für die tägliche Benutzung benötigt werden, sind ordnungsgemäß zu verlegen, d.h. es darf durch sie keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.
- An jeder Baustelle, außer bei Hausanschlüssen, Havarien und Reparaturen, ist an der Absperrung mindestens eine gut lesbare Firmenbezeichnung des Auftragnehmers anzubringen.

Verkehrs- und Transportwege

- Die vorgegebenen und gekennzeichneten Verkehrs- und Transportwege, insbesondere die in Betriebsstätten gekennzeichneten Arbeitsbereiche, sowie die vorgeschriebenen Lasten sind unbedingt einzuhalten.
- Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes/der Baustelle ist den Mitarbeitern des AN nur in den für Ihre Arbeit erforderlichen Bereichen erlaubt.
- Das Betreten der nicht zum Arbeitsbereich gehörenden Betriebsteile bzw. Baustellenbereiche ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten. Nach Absprache mit dem Verantwortlichen des AG dürfen andere Betriebsteile bzw. Baustellenbereiche betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
- Für den Kfz- Verkehr sowie das Parken auf dem Betriebsgelände des AG gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Verstößen kann die Erlaubnis zum Befahren des Betriebsgeländes entzogen werden.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge

- Der AN ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über die Lage der nächsten Fluchtwege, Sammelstellen, Feuerlöscher und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brand- und Notfall zu informieren.
- Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Arbeiten nicht versperrt oder eingeeengt werden.
- Notausgänge sind ständig freizuhalten.
- Gekennzeichnete Fluchtwege und -türen sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Flure und Treppenträume gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege.

Brandverhütung

- Alle geltenden Brandschutzvorschriften sind durch den AN einzuhalten.
- Die Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen ist während der Bauphase sicherzustellen.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung, wie Feuerlöscher, sowie entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Das Verkeilen von Brandschutztüren ist verboten.
- Sämtliche durch den Auftrag erforderlich werdende Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Verhalten im Brandfall

- Soweit wie möglich sind im Brandfall unter Beachtung der eigenen Sicherheit Löschversuche zu unternehmen. Den Anweisungen des AG ist unbedingt Folge zu leisten.
- Rettungskräfte, Feuerwehr, Polizei sowie die mit der Entstörung beauftragten Mitarbeiter des AG sind vom AN in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.
- Bei erforderlichen Evakuierungen haben alle Mitarbeiter des AN den Anweisungen des Personals des AG Folge zu leisten und sich unverzüglich zur Sammelstelle zu begeben.
- Jeder Brand, jede Explosion sowie alle Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Baubetreuer / dem Verantwortlichen des AG zu melden.

Verhalten bei Unfällen und Störungen

- Alle Unfälle, Störungen, Beschädigungen von Anlagen und Unregelmäßigkeiten sowie besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Baubetreuer/ dem Verantwortlichen des AG zu melden.
- Alle Meldungen sowie alle Unfälle sind vom AN im Bautagebuch zu dokumentieren und unverzüglich durch den Baubetreuer/ den Verantwortlichen des AG gegenzeichnen zu lassen.

- Bei einem Arbeitsunfall müssen seitens des AN die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt werden (z. B.: zuständige Berufsgenossenschaft des AN).
- Tritt eine Störung bzw. Havarie ein, so ist die Gefahrenstelle unverzüglich erstzusichern. Der AG ist unverzüglich über die nachfolgenden Notrufnummern zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

Leitstelle/Dispatcher	Vorwahl	Durchwahl
Stromversorgung	0391 – 587	2121
Gasversorgung		2424
Trinkwasserversorgung		2244
Abwasserentsorgung		2244
Wärmeversorgung		2727

Unterkünfte, Werkstätten, Lager

- Die Unterbringung von Arbeitskräften liegt grundsätzlich in der Verantwortung der AN.
- Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerräume müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Für diese Einrichtungen müssen geprüfte und funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen vorhanden sein, die den gültigen Vorschriften entsprechen.
- Das Aufstellen evtl. erforderlicher Container auf dem Betriebsgelände bzw. auf Grundstücken des AG ist mit diesem abzustimmen und nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume zulässig.
- Jede Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer AN tätig sind, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen allen AN und AG eingerichtet werden.
- Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.
- Zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach dem täglichen Arbeitsende sowie nach der Räumung in einen sauberen und sicheren Zustand zu versetzen.

Versorgung, Materiallagerung und Abfallentsorgung

- Alle internen Anschlüsse und Rohrleitungen zu den Einrichtungen der AN sind von diesen herzustellen.
- Kabel, Leitungen und Schläuche die für die tägliche Benutzung benötigt werden, sind ordnungsgemäß zu verlegen, d. h. es darf durch sie keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.
- Rohrleitungen, Kabel, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind erst nach Rücksprache mit dem AG zu entfernen.

- Soweit bei den Leistungen/ Lieferungen des AN Abfälle entstehen bzw. erzeugt werden, sind diese durch den AN vorrangig zu verwerten bzw. umweltverträglich zu entsorgen.
- Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und den Verkehrsfluss nicht behindern.
- Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gehen die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Abfallentstehung/-erzeugung auf den AN über.
- Die Nachweispflichten des Abfalls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und gemäß dem untergesetzlichen Regelwerk sind einzuhalten und auf Verlangen dem Baubetreuer bzw. dem Verantwortlichen des AG vorzulegen.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich abgelassen werden. Sie sind in dafür geeigneten Behältern zu sammeln, abzufahren und umweltverträglich zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung ist der AN voll haftbar. Die Haftung umfasst auch mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- Die Lagerung von Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden.
- Stationäre Behälter für Flüssigkeiten müssen den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellort ist mit dem Baubetreuer/ dem Verantwortlichen des AG abzustimmen, soweit es sich um Betriebsgelände bzw. Grundstücke des AG handelt.
- Sollte es zu Bodenverunreinigungen auf der Baustelle kommen, hat der AN diese unverzüglich dem Baubetreuer/ dem Verantwortlichen des AG zu melden und über diesen die weitere Verfahrensweise mit dem Abfallbeauftragten des AG abzustimmen. Bei Zuwiderhandlung ist der AN voll haftbar.
- Gasflaschen sowie Flüssiggasbehälter dürfen nur entsprechend den geltenden Vorschriften an geeigneter, vor Sonneneinstrahlung geschützter Stelle, aufgestellt werden. Sie sind in jedem Fall so zu sichern, dass eine Beschädigung und ein Umsturz ausgeschlossen sind.

Umweltschutz und Gefahrstoffe

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere wird auf die Kennzeichnungspflicht der einzelnen Gebinde hingewiesen.
- Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- Den Erfordernissen des betrieblichen Umweltschutzes in Bezug auf die Reinhaltung von Gewässern, des Bodens und der Luft sowie dem Einsatz umweltschonender Betriebs- und Arbeitsmittel ist sorgfältig Rechnung zu tragen.

- Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen, sind durch den AN zu veranlassen und einzuhalten.
- Der Umgang mit Asbest erfolgt gemäß TRGS 510. Es ist ebenfalls die SWM-Organisationsanweisung „Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Material im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten geringen Umfangs und geringer Exposition“ zu beachten.
- Unfälle bzw. Havarien mit Stoffen, die zu einer Umweltgefährdung führen können, sind dem Baubetreuer des AG/dem Verantwortlichen des AG unverzüglich anzuzeigen.

Arbeitsmittel, Anlagen, elektrische Betriebsmittel, Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen,

- Es dürfen nur geprüfte und arbeitssichere Arbeitsmittel verwendet werden von denen keine Gefährdungen ausgehen. Das gilt insbesondere für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel.
- Eingebrachte Arbeitsmittel, Gegenstände, Materialien, Gerüste sowie Leitern und Tritte sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch oder Entwendung zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten von der Baustelle bzw. dem Betriebsgelände des AG zu entfernen. Der AG haftet nicht für Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die auf der Baustelle entwendet werden.
- Sind Arbeiten durchzuführen, die zu einer erhöhten elektrischen Gefährdung der Mitarbeiter führen können, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie der Einsatz der Schutztrennung bzw. Schutzkleinspannung, zu ergreifen.
- Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen/Arbeitsmittel des AG ist nicht gestattet.

Informationspflicht/ Pflichtenübertragung

- Der AN hat Informationspflicht gegenüber dem AG zu personellen und organisatorischen Änderungen, sofern der Vertrag oder geltende Richtlinien in Verbindung mit der Leistungserbringung dies erfordern.
- Der AN muss für die Weitergabe von Verpflichtungen, z. B. an Nachauftragnehmer, die schriftliche Genehmigung des AG einholen. Bei der Weitergabe bleiben Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gegenüber dem AG unberührt. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Weitergabe aus wichtigen Gründen zu verweigern bzw. bei Schlechterfüllung zu widerrufen.

Nacherfüllung

- Mangelhafte Lieferungen und Leistungen müssen bei nicht auftragsgemäßer/ mangelhafter Ausführung der Arbeiten, insbesondere bei sicherheitstechnischen Mängeln, vom AN auf eigene Kosten des AN nacherfüllt werden.

Alkohol, Medikamente, Drogen

- Während der Auftragserfüllung dürfen sich die Mitarbeiter des AN durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie die Einnahme von Medikamenten, die eine solche Wirkung entfalten können, nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Informationssicherheit/ Datenschutz

- Über alle geschäftlichen und betriebsinternen Informationen des AG und seiner Geschäftspartner, die während der Tätigkeit für den AG dem AN bekannt werden, wird der AN Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Auch über die Ergebnisse der für den AG erbrachten Leistungen wird der AN Stillschweigen bewahren. Dritte sind auch Mitarbeiter des AN sowie des AG, wenn sie weder mit der Sache befasst sind, noch Recht auf Auskunft haben.
- Foto- und Videoaufnahmen auf dem Betriebs- oder Baugelände des AGs ohne Autorisierung durch den AG sind untersagt, sofern Dokumentationspflichten des AN dies nicht erfordern.

Weitere Festlegungen/ Bemerkungen/ übergebene Unterlagen:

.....

.....

.....

Kenntnisnahme und Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Inhalt der „Fremdfirmenrichtlinie“ der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und der Netze Magdeburg GmbH zur Kenntnis genommen und verstanden hat sowie diesen umsetzt. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regeln seinen Beschäftigten und ggf. Subunternehmern bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.

Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der „Fremdfirmenrichtlinie“ des AG ergeben.

Auftragnehmer
Ort, Datum, Unterschrift